

JAHRESBERICHT 2022.

Ein Jahr in Zahlen.



Daten - Fakten - Zahlen

AUS DEM
SOZIALAMT

Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Februar 2023

Fotos Titelblatt: © Marco2811 / Dalmatin_o / fotodo / Peter Atkins - fotolia.com
Fotos Innenteil: © Sir_Oliver (S. 14) / Petair (S. 32) / DOC RABE Media (S. 33) - fotolia.com

www.kreis-coesfeld.de

Inhalt

Vorwort	4
I. Organisation.....	6
1. Delegation.....	6
2. Fachanwendung.....	7
3. Organisationsplan	8
II. Leistungen.....	9
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	9
2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.....	10
3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	11
4. Hilfe zur Pflege	14
5. Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld	18
6. Unterhaltsheranziehung (SGB XII).....	20
7. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	22
8. Freiwillige Leistungen.....	24
III. Beratungsangebote.....	25
1. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	25
2. Pflege- und Wohnberatung.....	26
IV. Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW - WTG.....	32
V. Gremien	35
VI. Gesetzliche Neuregelungen	42
VII. Prüfungen und Controlling.....	43
1. Rechnungsprüfungsamt	43
2. Fachaufsicht	44
VIII. Ausblick 2023	45

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen liegt nun der Jahresbericht mit den Themenschwerpunkten des Sozialamtes des Kreises Coesfeld für das Jahr 2022. Während die letzten zwei Jahre wesentlich von der Pandemie geprägt waren, sind nun die Kriegereignisse in der Ukraine mit der daraus folgenden Energiekrise und deutlichen Steigerungen



der Lebenshaltungskosten in den Vordergrund getreten. In den Kreis Coesfeld sind im letzten Jahr viele ukrainische Menschen geflüchtet, die hier mit allem Notwendigen versorgt werden müssen. Mitte Dezember 2022 waren hier in den verschiedenen Rechtskreisen insgesamt rd. 2.400 ukrainische Flüchtlinge in einem Sozialleistungsbezug. Neben der persönlichen Unterstützung ist hier die Versorgung mit Wohnraum, Leistungen zum Lebensunterhalt und auch Hilfen zur Sicherstellung der Pflege zu nennen.

Der Jahresbericht wird in gewohnter Weise auch viele Themen unabhängig von diesen Schwerpunkten ansprechen und Ihnen damit einen umfassenden Überblick in die Aufgabenvielfalt und die Kernaufgaben des Sozialamtes bieten. Mit Blick auf diese Themen freuen wir uns, Ihnen hiermit den Jahresbericht vorliegend präsentieren zu dürfen.

Es wird im Bericht aber auch deutlich, dass aus der Krisenzeit auch positive Impulse auf die Arbeit entstehen können. Schnelle und unbürokratische Hilfen für geflüchtete Menschen wurden möglich durch die gute Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden, sowie auch mit der Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld.

Digitalisierungsthemen prägen weiterhin die tägliche Arbeit der Leistungsgewährung. Die E-Akte für den Rechtskreis des SGB XII wurde in 2022 eingeführt und planmäßig umgesetzt. Die im Bereich der BAföG-Stelle im vergangenen Jahr eingeführte Videoberatung wurde eher zögerlich angenommen, wird aber weiterhin als Angebot für Antragstellende vorgehalten.

Spannend war die Umsetzung der Pflege-Reform, die vor allem im stationären Bereich deutliche Auswirkungen entfaltet hat. Da die Leistungszuschläge der Pflegekassen je nach Dauer der Unterbringung gestaffelt sind, konnten zunächst deutliche Sozialhilfe-Einsparungen festgestellt werden. Mit Einführung der Tariflohnbindung in der Pflege ab 01.09.22 standen dem allerdings auch wieder Preissteigerungen gegenüber.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld konnte nach Abklingen der Pandemie wieder vermehrt persönliche Beratungen leisten, was seitens der Betroffenen sehr begrüßt wurde.

Die Projektarbeit der aufsuchenden Beratung mit Start in Ascheberg wurde von der Bevölkerung gut angenommen. Insgesamt konnten konkrete Einblicke in die Wünsche und Bedürfnisse vor Ort gewonnen werden, die auch abseits der reinen Pflege-Themen anzusiedeln sind; das Projekt ist somit auch vor Ort seitens der Gemeinde als voller Erfolg gewertet worden.

Insoweit geben wir Ihnen hiermit einen kleinen Ausblick auf die Themen dieses Jahresberichtes. Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und hoffen, dass auch für Sie viele interessante Themen enthalten sind.

Coesfeld, im Februar 2023



Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat



Detlef Schütt, Sozialdezernent

I. Organisation

1. Delegation

Im Sozialhilferecht ist es gesetzlich möglich, dass Aufgaben vom überörtlichen Träger Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den örtlichen Träger (Kreis) delegiert werden.

Der LWL hat folgende Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert:

- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit in einer stationären Einrichtung erhalten.
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder in besonderen Wohnformen erhalten. Hierunter fallen:
 - Hilfen zur Gesundheit,
 - Hilfen in anderen Lebenslagen mit Ausnahme der Blindenhilfe.
 - Bestattungskosten, soweit gleichzeitig Leistungen in besonderen Wohnformen erbracht werden.
- Ambulante Hilfen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in besonderen Wohnformen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus der besonderen Wohnform.
- Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form und für die Hilfe in stationären Hospizen für Personen unter 65 Jahren.
- Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen.
- Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.
- Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen.

Der Kreis Coesfeld hat mit Satzung vom 29.12.2004 wiederum seine ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die Städte und Gemeinden delegiert. Folgende Aufgaben bleiben im Zuständigkeitsbereich des Kreises und sind daher von der Delegation nicht betroffen:

- Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben,
- Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden,
- Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit,
- Hilfe zur Pflege, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen,
- Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind somit beispielsweise für folgende Aufgaben zuständig:

- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherungsleistungen
- Bestattungskosten
- Grundsicherungsleistungen für Personen in stationären Einrichtungen unterhalb Pflegegrad 2

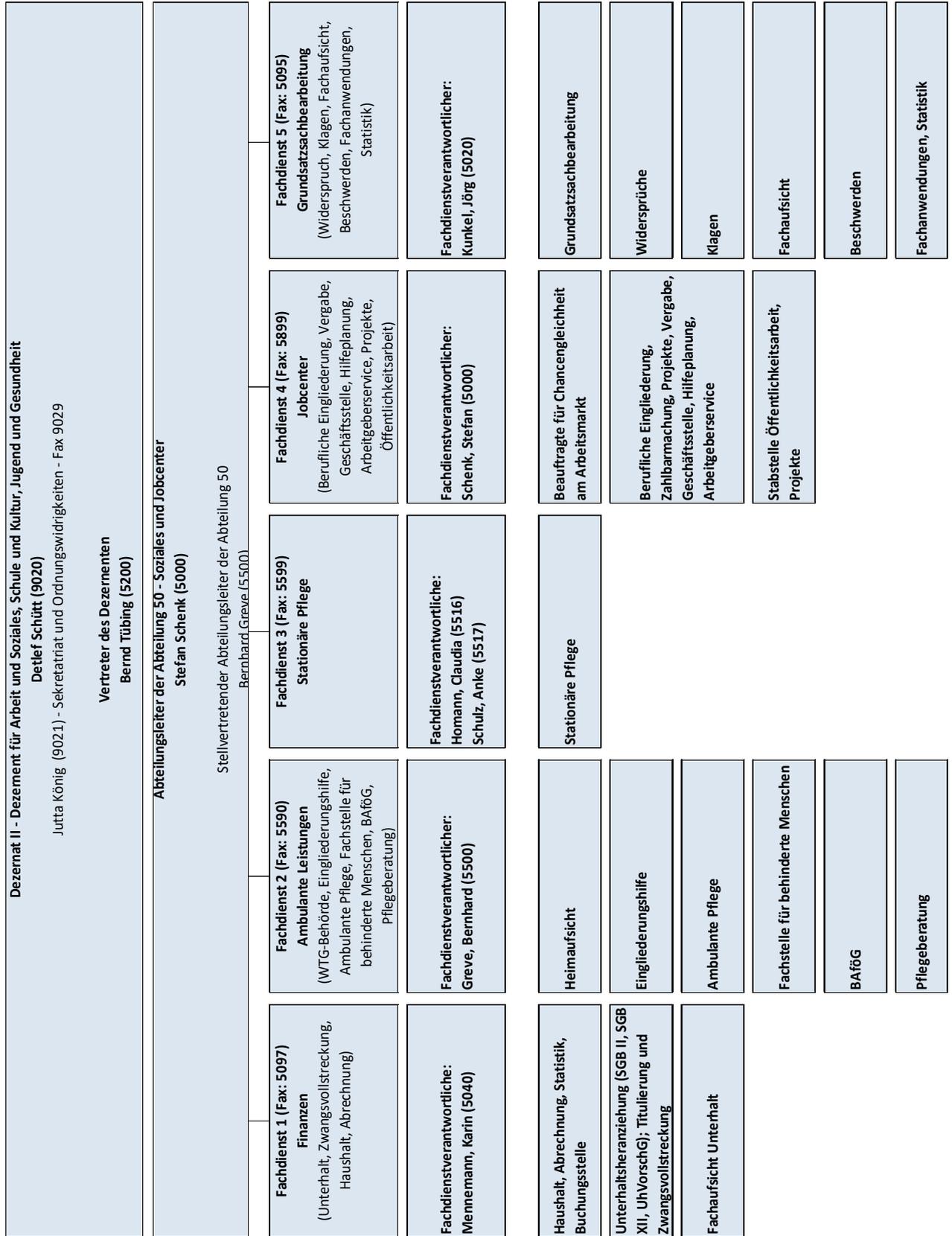
2. Fachanwendung

Die Leistungen des SGB XII werden in den örtlichen Sozialämtern und –abteilungen sowie bei der Kreisverwaltung Coesfeld über die zentral bereitgestellte Fachanwendungssoftware „OPEN/PROSOZ“ abgewickelt.

3. Organisationsplan

Organigramm der Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter
 Telefonnummer: 02541 / 18 - XXXX

Stand: 01.12.2022



II. Leistungen

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig nach dem SGB II sind, das heißt, dass sie nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen wenigen Fällen wird Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2021 wurde Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen für 467 Personen bewilligt. 2022 waren es 443 Fälle. Dies stellt eine Abnahme von 5,14 % dar. Eine Abnahme erfolgte, da eine Umstellung der Auswertung von Personen auf Fälle erforderlich war.

Grundsätzlich hat die Zahl der Fälle unter anderem auf Grund der Zugänge durch den Ukraine-Krieg zugenommen.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurden in 2021 insgesamt 2.112.808,52 € ausgegeben. Für 2022 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 2.249.935,63 €.

Die Zahl der Fälle teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ meinde	Ge-	Durchschnittliche Personenzahl 2021	Anteil an der Gesamtperso- nenzahl 2021	Durchschnittliche Fallzahl 2022	Anteil an der Gesamtfallzahl 2022
Ascheberg		26	11,35 %	26	12,26 %
Billerbeck		18	11,32 %	14	10,85 %
Coesfeld		93	12,64 %	82	14,29 %
Dülmen		130	15,66 %	116	16,41 %
Havixbeck		12	8,05 %	17	12,59 %
Lüdinghausen		41	10,49 %	32	9,22 %
Nordkirchen		9	6,98 %	28	20,14 %
Nottuln		29	11,74 %	41	17,23 %
Olfen		24	12,37 %	23	15,23 %
Rosendahl		24	17,91 %	25	21,55 %
Senden		61	14,63 %	39	11,93 %
Gesamt		467	12,92 %	443	14,45 %

Im Jahr 2021 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 19 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in einem Fall. 2022 wurden 5 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in keinem Fall. Die geringe Anzahl der Widersprüche ist durch die Corona-Maßnahmen zu erklären, die einen erleichterten Zugang zum SGB XII ermöglichen.

2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Die Grundsicherung wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen Fällen wird die Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2021 wurde Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen für 3.148 Personen bewilligt. 2022 waren es 2.632 Fälle. Dies stellt eine Abnahme von 16,39 % dar. Eine Abnahme erfolgte, da eine Umstellung der Auswertung von Personen auf Fälle erforderlich war.

Grundsätzlich hat die Zahl der Fälle unter anderem auf Grund der Zugänge durch den Ukraine-Krieg zugenommen.

Für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen wurden in 2021 insgesamt 17.024.630,51 € ausgegeben. Für 2022 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 18.378.877,56 €. Die Zahl der Fälle teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemein-de	Durchschnittliche Personen-zahl 2021	Davon unter 65 Jahre 2021	Davon über 65 Jahre 2021	Anteil an der Gesamt-personen-zahl 2021	Durchschnittliche Fall-zahl 2022	Davon unter 65 Jahre 2022	Davon über 65 Jahre 2022	Anteil an der Gesamt-fallzahl 2022
Ascheberg	203	123	80	88,65 %	186	111	75	87,74 %
Billerbeck	141	89	52	88,68 %	115	67	48	89,15 %
Coesfeld	643	375	268	87,36 %	492	289	206	85,71 %
Dülmen	700	410	290	84,34 %	591	332	263	83,59 %
Havixbeck	137	71	66	91,95 %	118	61	58	87,41 %
Lüding-hausen	350	184	166	89,51 %	315	160	157	90,78 %
Nordkirchen	120	59	61	93,02 %	111	53	58	79,86 %
Nottuln	218	127	91	88,26 %	197	118	80	82,77 %
Olfen	170	79	91	87,63 %	128	69	60	84,77 %
Rosendahl	110	72	38	82,09 %	91	63	28	78,45 %
Senden	356	181	175	85,37 %	288	150	139	88,07 %
Gesamt	3.148	1.770	1.378	87,08 %	2.632	1.473	1.172	85,55 %

Im Jahr 2021 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 11 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in einem Fall. 2022 wurden 22 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in keinem Fall. Die geringe Anzahl der Widersprüche ist durch die Corona-Maßnahmen zu erklären, die einen erleichterten Zugang zum SGB XII ermöglichen.

3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung und von einer Behinderung bedrohte Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen mit ihrer Erkrankung, ihrer Behinderung und ihren Handicaps durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Da die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig erfolgen soll, ist hierbei immer zu prüfen, ob die notwendigen Leistungen nicht vorrangig von einem anderen Träger zu gewähren sind.

❖ **Frühförderung**

Die Frühförderung beinhaltet die heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer Behinderung bzw. entwicklungsverzögerten Kindern bis zur Einschulung. Die Förderung kann als heilpädagogische Frühförderung oder interdisziplinäre Frühförderung in den Frühförderstellen Haus Hall und der Kinderheilstätte Nordkirchen erfolgen. Daneben wird auch in heilpädagogischen Praxen Frühförderung angeboten.

Für diese Leistung gilt ab dem 01.01.2020 für Neufälle die Bearbeitungszuständigkeit des LWL. Sofern vor diesem Stichtag bereits im Einzelfall eine Bewilligung durch den Kreis erteilt wurde, bleibt der Kreis für das Verfahren bis längstens zum 31.07.2022 zuständig. Kostenträger ist ab dem 01.01.2020 jedoch auch in diesen Fällen der LWL. Im Jahr 2022 erfolgte eine Übergabe der noch nach dem 01.01.2020 lfd. Fälle an den LWL.

❖ **Hilfen zur angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung)**

Die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfasst u. a. die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Hierbei soll Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ein angemessener Schulbesuch ermöglicht werden. Dieser kann sowohl im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen als auch an einer Förderschule erfolgen.

Aufgrund der im SGB IX neu geregelten örtlichen Zuständigkeit bleibt der Kreis Coesfeld nunmehr auch für Kinder zuständig, deren Wohnsitz aufgrund eines Umzuges nicht mehr im Kreis Coesfeld liegt, wenn der Leistungsbezug nicht für mindestens sechs Monate unterbrochen wurde. Dies führt zu aufwendigeren Verfahren, da Stellen außerhalb des Kreisgebietes (z. B. Gesundheitsamt des neuen Wohnortes) beteiligt werden müssen.

Weiterhin nimmt die Zahl der Kinder mit einer Betreuung durch Fachkräfte konstant zu. Hier werden sowohl Fachkräfte mit medizinischen als auch pädagogischen Fachkenntnissen für kranke bzw. autistische/verhaltensauffällige Kinder vermehrt eingesetzt.

	Schuljahr			
	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Bewilligungen	151	189	195	197
davon Regelschulen	90	91	92	91
davon Förderschulen	61	98	103	106
durchschnittliche Stundensätze (ohne Einzelvereinbarungen)	19,01 €	20,54 €	21,11 €	22,86 €
Anzahl Hilfskräfte/Fachkräfte	131/20	154/35	161/34	159/38
Anzahl Schulen mit Schulbegleiter	52	57	56	51
„externe“ Fälle			4	4

Im Jahr 2022 betragen die Aufwendungen für die Schulbegleitung 3.928.569,65 € (2021: 3.619.639,58 €).

❖ Förderung von Menschen mit Autismus

Autismus zählt zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen sowie deren Angehörigen benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung individuelle Unterstützung. Die Therapien werden überwiegend durch die Autismus-Therapiezentren in Borken, Coesfeld und Münster sowie dem Münsteraner Instituts für Therapie und Entwicklung gewährleistet.

Ab dem 01.01.2020 ist die Zuständigkeit für Leistungen für Kinder im Vorschulalter und für Erwachsene auf den LWL übergegangen. Der Kreis Coesfeld ist seitdem für die Fälle von Kindern im Schulalter als Hilfe zur Bildung zuständig.

Soweit für Kinder im Vorschulalter eine Bewilligung vor dem 01.01.2020 erfolgte, bleibt der Kreis auch für die Bearbeitung der Fälle weiterhin verantwortlich. Kostenträger ist hier aber der LWL.

Im Jahr 2022 wurden 12 Fälle (2021: 13) betreut. Die Aufwendungen hierfür sind in den Kosten der Hilfe zur Schulbildung enthalten.

❖ **Behindertenfahrdienst**

Menschen mit einer Behinderung und dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis sowie sonstige Menschen mit einer Behinderung, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung diesen gleichzustellen sind, soll durch die Übernahme der Kosten für die Benutzung eines Fahrdienstes für Behinderte die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass weder ein eigenes noch ein Kraftfahrzeug von Angehörigen zur Verfügung steht, und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Schwere der Behinderung unmöglich ist.

Im Kreis Coesfeld werden die Fahrdienste derzeit überwiegend durch das Deutsche Rote Kreuz in Coesfeld durchgeführt. Eine Anbieterbindung besteht jedoch nicht.

Ab dem 01.01.2020 ist die Zuständigkeit an den LWL übergegangen. Dieser hat die Aufgabenerledigung durch Delegationsatzung auf den örtlichen Träger (Kreis) übertragen. Kostenträger ist jedoch ab dem 01.01.2020 der LWL.

Im Jahr 2022 erfolgte in 13 Fällen (2021: 14) eine Kostenübernahme.

❖ **sonstige Fälle der Eingliederungshilfe**

Die sonstigen Fälle der Eingliederungshilfe umfassen u. a. die Kostenübernahme für Hilfsmittel als Leistung zur Sozialen Teilhabe (z. B. Kraftknoten, Orientierungs- und Mobilitätshilfen für sehbehinderte Menschen) und Bildung und Teilhabe (z. B. Notebooks), sowie Leistungen zur Mobilität (z. B. KFZ-Hilfe) für Kinder im schulpflichtigen Alter bzw. bis zum Abschluss des ersten Bildungsweges.

Im Jahr 2022 erfolgte in 22 Fällen (2021: 11) eine Kostenübernahme.

Hiervon handelte es sich in 17 Fällen (2021: 5) um Fälle, die nach § 14 Abs. 1 SGB IX an den Kreis Coesfeld weitergeleitet wurden.

In diesen Fällen ist der Kreis als zweitangegangener Träger, unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit, zur Entscheidung verpflichtet.

Sofern die tatsächliche Zuständigkeit bei einem anderen Reha-Träger liegt, kann hier eine Kostenerstattung geltend gemacht werden.

In 2022 wurde in einem Fall (2021: 0) eine solche Kostenerstattung geltend gemacht.

In acht Fällen (2021: 7) erfolgte eine „falsche“ Weiterleitung an den Kreis Coesfeld. In vier Fällen (2021: 2) wurde hier nach § 14 Abs. 3 SGB IX eine Fallübernahme durch den tatsächlich zuständigen Träger erklärt.

4. Hilfe zur Pflege



Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Bedeutung durch die aktuellen Diskussionen stark im Fokus der Öffentlichkeit steht. Durch mehrere Reformen sind die Leistungsmöglichkeiten der Pflege- und auch der Krankenkassen nach den Sozialgesetzbüchern V und XI nicht unerheblich ausgeweitet worden. Weitere Änderungen, insbesondere durch das Pflegereformgesetz, sind zum 01.01.2022 inkraftge-

treten. Diese Leistungen sind aber nach wie vor auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt. Bei einzelnen pflegebedürftigen Personen kann daher, auch wenn sie in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ein darüberhinausgehender Bedarf bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Außerdem werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einer stationären Pflegeeinrichtung nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

Reichen daher die Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter zu bekommen. Diese Unterstützung kann sowohl für eine Pflege in häuslicher Umgebung („ambulante Pflege“) als auch in Einrichtungen für Kurzzeitpflegen oder dauerhafte Pflege („stationäre Pflege“) gewährt werden.

❖ **Ambulante Pflege**

Die meisten Menschen, die pflegebedürftig werden, möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben und sind dann auf ambulante Versorgungsstrukturen angewiesen. Diesem Wunsch wird durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Hilfe kann im häuslichen Umfeld, aber auch in ambulant organisierten Wohngemeinschaften geleistet werden.

Durch die Pflegestärkungsgesetze I – III wurden die Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich erheblich verbessert. Gleichzeitig wurde die frühere „Pflegestufe 0“ abgeschafft; die Leistungen wurden in der Regel als Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes durch die Städte und Gemeinden fortgeführt. Dadurch hat sich die Zahl der hilfeberechtigten Personen in der ambulanten Pflege im Rahmen der Sozialhilfe verringert. Gleichzeitig steigt die Nachfrage nach Angeboten in Pflege-Wohngemeinschaften.

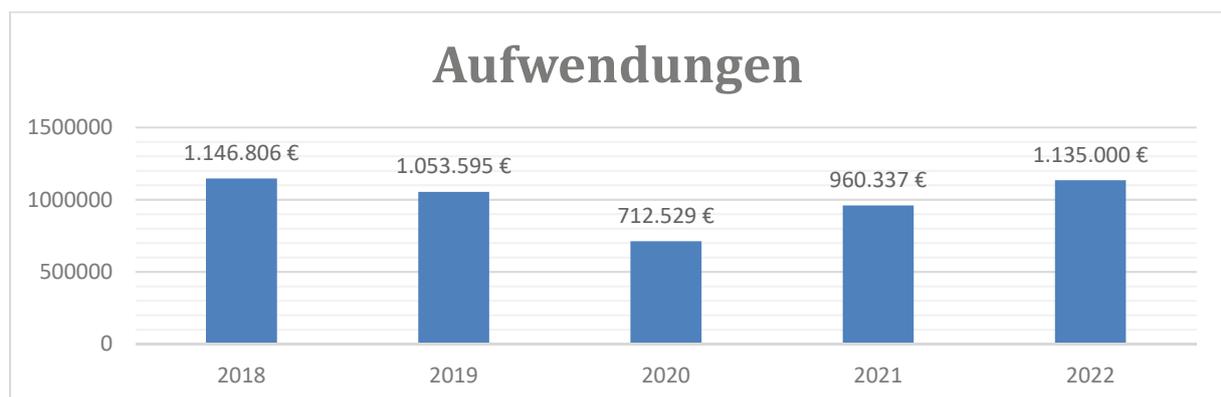
Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kreis Coesfeld berechtigt, Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für ambulante Pflege-Wohngemeinschaften im Kreisgebiet abzuschließen. Eine solche Vereinbarung, die im Wesentlichen den Umfang und die Kosten der pflegerischen Versorgung festlegen, wurde in 2021 mit zwei Trägern für drei Wohngemeinschaften geschlossen. Weitere Anfragen von zwei Trägern liegen vor.

Stichtag 30.06.2018 / 30.06.2019 / 30.06.2020/ 30.06.2021							
Pflegegrad	„Besitzstand“	1	2	3	4	5	Gesamt
30.06.2019	2	0	40	23	9	6	79
30.06.2020	2	0	28	21	9	5	64
30.06.2021	2	0	24	22	11	6	65
30.06.2022	1	1	35	23	10	5	75

Nach der Pflegebedarfsplanung des Kreises Coesfeld wurden im Jahr 2019 7.833 Pflegebedürftige im Kreis Coesfeld ambulant gepflegt (Pflegestatistik 2019). Das bedeutet, dass nur 1 % der Pflegebedürftigen in der ambulanten Pflege auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Seit dem Jahr 2019 sind bis zum Beginn der Corona-Pandemie im Kreis Coesfeld zwei gegenläufige Trends zu beobachten: Die Zuschüsse zur Kurzzeitpflege werden geringer, die Zuschüsse zur Tagespflege steigen. Ein Angebot der Nachtpflege gibt es im Kreis Coesfeld nicht. Diese Leistungen des Kreises werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt und können daher von allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden.



In den Tagespflegen war die Bekämpfung von Covid-19 in 2022 kein beherrschendes Thema mehr. Der Betrieb konnte – unter Beachtung der Hygienevorgaben – ohne wesentliche Einschränkungen durchgeführt werden.

❖ Stationäre Pflege (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen)

Pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbstständig in der häuslichen Umgebung zu leben, können in einem Altenwohn- und Pflegeheim die notwendige Unterkunft, Verpflegung und umfassende soziale Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen.

Diese Situationen kommen auch in einem ländlich strukturierten Raum wie dem Kreis Coesfeld immer häufiger vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- Angehörige, Nachbarschaft oder Freunde zu Hause nicht pflegen können,
- Fachkräfte ständig und sofort zur Verfügung stehen müssen,
- die pflegebedürftige Person vereinsamt,
- der Umfang der Pflege im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden kann,
- die räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich keine häusliche Pflege ermöglichen oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nicht verändert werden können.

Die Pflegebedürftigkeit wird durch die Pflegeversicherung festgestellt. Wird mindestens Pflegegrad 2 anerkannt, sind zuerst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs einzusetzen.

Zum 01.01.2022 ist eine grundlegende Änderung eingetreten. Leistungsberechtigte erhalten zur Begrenzung der Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege von den Pflegekassen – zusätzlich zu den weiter gewährten Leistungsbeträgen – gemäß § 43c SGB XI einen prozentualen Leistungszuschlag, gestaffelt nach Dauer der Pflege, in Höhe von 5 % in den ersten zwölf Monaten, 25 % nach zwölf Monaten, 45 % nach 24 Monaten und 70 % nach 36 Monaten.

Somit verringert sich der zu tragende Eigenanteil für die pflegebedürftige Person an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen schrittweise mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners nicht aus, können die restlichen Heimkosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Pflegewohngeldes und der Sozialhilfe übernommen werden. Eine Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die pflegebedürftige Person mindestens dem Pflegegrad 2 oder höher zugeordnet ist.

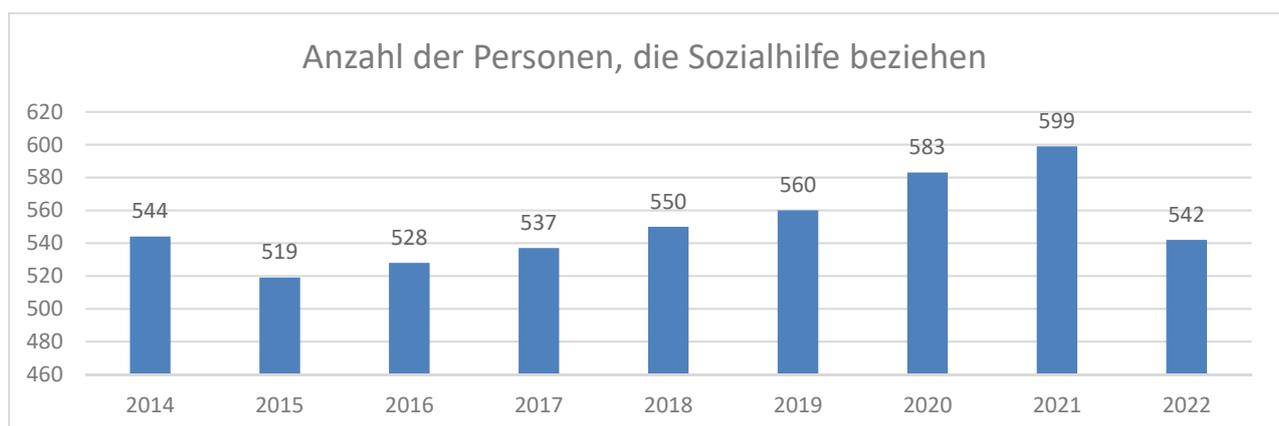
Das Pflegewohngeld, welches nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gewährt wird, kommt in der Regel zunächst in Betracht, da ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 € für Alleinstehende greift. Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes und ist eine Leistung des Kreises Coesfeld.

Die Investitionskosten werden von Heim zu Heim in unterschiedlicher Höhe erhoben. Folgende Entwicklung ergibt sich bei den Fallzahlen für Personen, für die Pflegewohngeld geleistet wird:



Sofern die Kosten durch die o.g. Bereiche nicht abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege zu beantragen. Sozialhilfe wird als nachrangige Leistung gewährt.

Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen und alle anderen Ansprüche erschöpft sind. So liegt die Vermögensfreigrenze für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII gehören, bei 5.000 € je Person bis zum 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 wurde diese Freigrenze auf 10.000 € je Person erhöht.



Im Jahr 2022 wurden wiederum Einmalzahlungen zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen in Höhe von 200,00 € an Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel gezahlt (§144 SGB XII).

Ferner erfolgten im Jahr 2022 zwei Heizkostenzuschüsse an Wohngeldempfänger, die in den jeweiligen Zeiträumen mindestens einen Monat wohngeldberechtigt waren (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG).

Im Dezember 2022 erhielten Rentnerinnen und Rentner die Energiepauschale in Höhe von 300,00 € brutto.

Alle aufgeführten Sonderzahlungen waren bei einkommensabhängigen Sozialleistungen **anrechnungsfrei**.

5. Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld

Rechtliche Grundlage

Nach § 7 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine Planung zur Schaffung einer den örtlichen Bedarfen entsprechenden pflegerischen Angebotsstruktur vorzunehmen. Die Fortschreibung dieser Pflegebedarfsplanung ist im Zweijahresrhythmus vorgesehen.

Die Örtliche Planung (§7 APG NRW) der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

- die Bestandsaufnahme der Angebote,
 - die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
 - die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.
- In den letzten Jahren kann die Kreisverwaltung eine vermehrte Nachfrage von potentiellen Investoren und Betreibern von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen für Menschen mit Pflegebedarf (SGB XI) verzeichnen. Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW § 26) sieht vor, dass die Wohngemeinschaften in den Sozialraum integriert werden, um eine umfassende Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen. Gemäß 7. Altenbericht des Bundesfamilienministeriums sind es zurzeit bundesweit deutlich weniger als 1% der über 65-Jährigen, die in so genannten alternativen Wohnformen, wie Pflegewohngruppen, integriertem Wohnen oder gemeinschaftlichem Wohnen, leben. In der aktuellen Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung existierten im Kreis Coesfeld 46 Plätze in Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Stand 31.07.2021). Zum 1.10.2022 hat sich die Anzahl der Plätze in Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen auf 117 deutlich erhöht. Darüber hinaus existieren viele weitere Projekte in diesem Bereich.
- Diese Entwicklung kommt dem prognostizierten Bedarf nach Dauerpflege (stationäre Pflegeplätze oder adäquate Pflegeangebote wie Wohngemeinschaften mit einer 24-Stunden-Betreuung) nach.
- Für die Stabilisierung häuslicher Pflegesituationen sind die Tagespflegeeinrichtungen eine wesentliche Leistungsart. Im Kreis Coesfeld gibt es einen kontinuierlichen Anstieg an Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen. Zum 31.07.2021 verfügte der Kreis Coesfeld über 272 Plätze. Mittlerweile (Stand: 1.10.2022) gibt es 303 Plätze. Weitere Tagespflegeeinrichtungen befinden sich im Bau oder stehen kurz vor ihrer Inbetriebnahme.
 - Die Priorisierung der in der Pflegebedarfsplanung (2021) vorgeschlagenen Maßnahmenmöglichkeiten soll weiterhin durch die mit allen Städten und Gemeinden eingerichtete Interkommunale Arbeitsgruppe erfolgen.
 - Rückmeldungen aus den Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung machen deutlich, dass der Fachkräftemangel an Pflegepersonal als Kernproblematik

anzusehen ist. Es bedarf Überlegungen und geeigneter Projekte zur Gewinnung von Fachkräften.

Netzwerk „Pflege im Kreis Coesfeld – viele Partner – ein Gesicht e.V.“

Initiatoren der Vereinsgründung waren neben der Agentur für Arbeit Coesfeld und dem Kreis Coesfeld die regionalen Pflegeeinrichtungen. Hierzu gehören die beiden Krankenhausbetreiber sowie private und kirchliche Einrichtungen mit stationären und ambulanten Pflegeangeboten. Somit wirkt dieser Verein sektorenübergreifend und vertritt alle Bereiche und Träger des Angebots von Pflegeleistungen.

Zweck des Vereins laut Satzung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens durch die Steigerung des Bekanntheitsgrads und der Attraktivität der Berufsbilder in der Pflege in den Einrichtungen im Kreis Coesfeld. Der Satzungszweck soll u. a. durch die Durchführung von Imagekampagnen für Pflegeberufe und Informationsveranstaltungen zu den Berufsbildern in der Pflege verwirklicht werden.

Am 22. August 2022 stellte sich der Verein dem Fachpublikum sowie den politischen Vertretern im kommunalen Bereich, auf Landes- sowie auf Bundesebene und den Schulleitern der Berufskollegs vor. Schirmherr der Veranstaltung war Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr.



v. links n. rechts Wilfried Mohring (Abteilungsleiter RBN), Johannes Beermann (Pflegedirektor St. Marien-Hospital), Detlef Schütt (Dezernent Kreis Coesfeld), Prof. Dr. Michael Isfort, Dr. Schulze Pellengahr (Landrat Kreis Coesfeld), Martina Bosse (Einrichtungsleitung Haus Arca KG), Norbert Falke (Vorstandssprecher Netzwerk Pflege), Frank Thiemann (Leitung Arbeitsagentur Coesfeld), Marc Henrichmann (Bundestagsabgeordneter),

Günther Geuking (Geschäftsführung Humanitas Münsterland), Diana Kurilla (maxQ Pflegeschule Dülmen), Dietmar Panske (MdL), Randi Wellkamp (Sozialplanung und Sozialberichterstattung des Kreises Coesfeld)

6. Unterhaltsheranziehung (SGB XII)

Wenn Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, gehen die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche der leistungsempfangenden Personen nach § 94 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Leistungsträger über.

Als unterhaltspflichtige Personen kommen hier in Betracht:

- Ehepartner und geschiedene Ehepartner untereinander (§§ 1361, 1569 ff BGB)
- Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt (§§ 1601 ff BGB)
- Väter bzw. Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil (§1615 I BGB)
- Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 12 LpartG)

Die privatrechtliche Unterhaltspflicht richtet sich nach den Regelungen des BGB bzw. des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ist stark durch die Rechtsprechung geprägt. Anhaltspunkte für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte.

Der Leistungsträger prüft, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger in Anspruch zu nehmen sind. Hierzu greift er auf seine Auskunftsansprüche nach § 117 SGB XII bzw. § 1605 BGB zurück. Bei unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit ergeht eine Zahlungsaufforderung. Kommt die unterhaltspflichtige Person dieser nicht oder nicht ausreichend nach, werden die übergegangenen Unterhaltsansprüche im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens geltend gemacht und, soweit erforderlich, auch vollstreckt.

Ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche auf den Leistungsträger übergehen, ist auch abhängig von der Leistungsart. Neben Einzelfällen aus den Bereichen des 3. und 4. Kapitels SGB XII, wo die Zuständigkeit bis zum Punkt der gerichtlichen Geltendmachung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert ist, befasst sich der Kreis insbesondere mit den Leistungsfällen des 7. Kapitels SGB XII.

Unterhaltsansprüche gehen seit dem 01.01.2020 nur dann auf den Träger der Sozialhilfe über, wenn das Jahreseinkommen des jeweiligen Kindes mehr als 100.000 Euro beträgt. Dabei wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen diese Jahreseinkommensgrenze nicht übersteigt. Liegen im Einzelfall jedoch hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Jahreseinkommen einer unterhaltspflichtigen Person im laufenden Jahr möglicherweise mehr als 100.000 € betragen könnte, ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres die Höhe des Gesamteinkommens im Sinne des § 16 SGB IV festzustellen.

Nach Einreichung der Unterlagen wird bei einem festgestellten Einkommen über 100.000,00 € die tatsächliche unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit ermittelt. Sollte diese vorliegen, erfolgt ebenfalls eine weitere Überprüfung der Geschwister, um die Haftungsanteile berechnen zu können.

Die Abwicklung der laufenden Verfahren für Ansprüche aus dem Zeitraum bis 31.12.2019, insbesondere die gerichtliche Durchsetzung, ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Statistische Daten

Fallzahlen

		2021	2022
Neufälle zur Prüfung des Anspruchsübergangs		31	24
Neufälle zur Berechnung der Leistungsfähigkeit		9	3
Wiederholungsprüfungen		0	3
Gerichtsverfahren	eingeleitet	0	10
Zwangsvollstreckung	eingeleitet	0	0
Einnahmen insgesamt		80.038,18 €	75.626,49 €

7. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Menschen dabei, ihre Ausbildung an Schulen (Schüler-BAföG) und Hochschulen (BAföG für Studierende) zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Coesfeld ist zuständig für das Schüler-BAföG. Nach dem BAföG sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für schulische Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln oder eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung betreiben und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehepartner und ihrer Eltern ausreichend sind, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Berufsfachschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

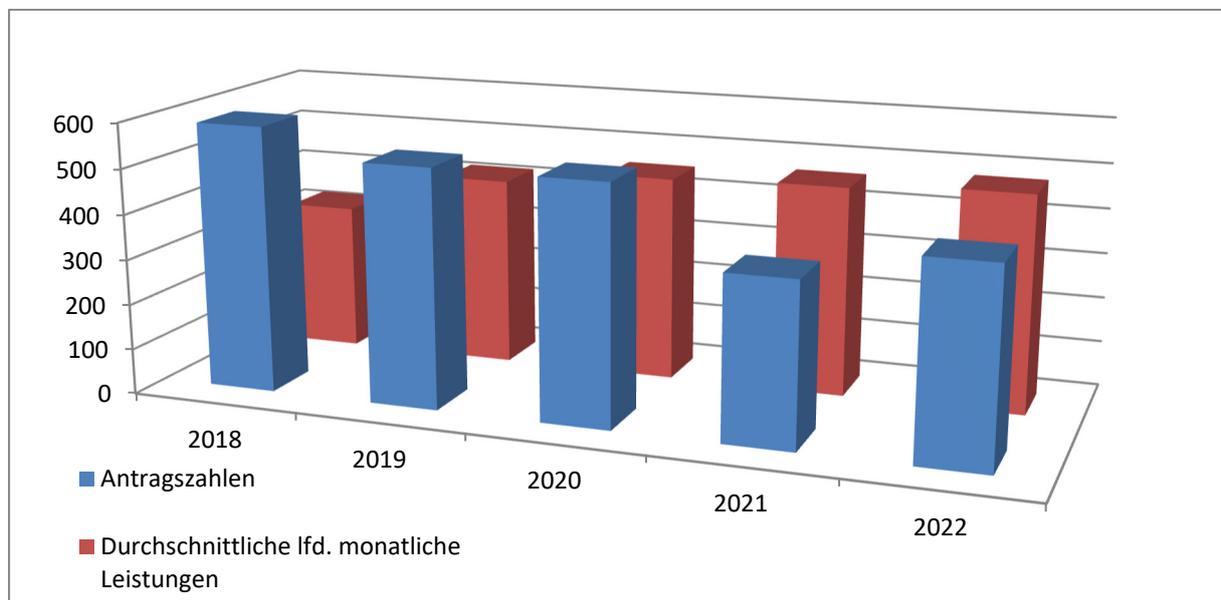
Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	632 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	262 €	632 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	474 €	736 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	480 €	781 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	511 €	812 €

Für Auszubildende, die mit mindestens einem Kind in einem Haushalt leben, wird zusätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes ein Betreuungszuschlag in Höhe von 160,00 €/mtl. je Kind gewährt.

Die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden je nach Fallkonstellation bis zu einer monatlichen Höhe von 122 € oder 196 € übernommen.

Anhand der nachfolgenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Antragszahlen und Ausgaben erkennen:

Kennzahlen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022
Antragszahlen (nur Erst- und Wiederholungsanträge im weiteren Sinne)	588	527	525	359	426
durchschnittliche laufende monatliche Leistung an Auszubildende	327	420	453	463	478



Die Ausgaben werden vollständig vom Bund finanziert.

8. Freiwillige Leistungen

Als freiwillige Aufgabe fördert der Kreis Coesfeld Wohlfahrtsverbände, andere Verbände und Vereine im sozialen Bereich sowie deren Einrichtungen.

2022

Angebot	Förderbetrag
Allg. Gehörlosenverein	500,00 €
Blinden- und Sehbehindertenverein Coesfeld-Ahaus	200,00 €
Jugendliche Seniorenbegleiter	12.000,00 €
Schuldnerberatung	110.352,00 €
Insolvenzberatung	47.400,00
Begegnungsstätte für Gehörlose	690,00 €
Beratung für Gehörlose (Parisozial)	17.220,00 €
DJK Eintracht Coesfeld VBRS e. V. Förder- und Therapiemaßnahmen für entwicklungs-, bewegungs- und verhaltensauffällige Kinder	10.000,00 €
Verbände der freien Wohlfahrtspflege	15.500,00 €
Förderung Familienpflege	5.860,47 €
Familienunterstützende Dienste	16.000,00 €
	235.722,47 €

III. Beratungsangebote

1. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

❖ **Beteiligung in Kündigungsverfahren**

Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung darf durch den Arbeitgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes (LWL) vorliegt. Wird diese Zustimmung beim Integrationsamt beantragt, beauftragt dieser die örtliche Fachstelle mit der Sachverhaltsermittlung.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Beteiligung in 30 Kündigungsfällen (2021: 17).

❖ **Beteiligung in BEM/Präventionsverfahren**

Bei auftretenden Schwierigkeiten können sowohl der Arbeitgeber als auch der schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer und die schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin Kontakt zur örtlichen Fachstelle aufnehmen. Durch diese wird versucht, technische Probleme zu beheben (z. B. durch Arbeitsplatzausstattung) oder in Konfliktsituationen zu vermitteln. Ziel ist es, eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Beteiligung in einem Fall (2021: 1)

❖ **Arbeitsplatzausstattung**

Grundsätzlich besteht für den Arbeitgeber bei der Einstellung oder Beschäftigung einer schwerbehinderten Person die Verpflichtung zur Schaffung eines „leidensgerechten“ Arbeitsplatzes. Oftmals reichen die Maßnahmen des Arbeitgebers jedoch nicht aus.

Zum Erhalt des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz durch technische Hilfen so einzurichten oder zu verändern, dass ein schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer oder eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin trotz auftretender Beeinträchtigung weiterhin die bisherige oder eine andere Tätigkeit ausüben kann.

In der Regel erfolgt in diesen Fällen eine Besichtigung/Begutachtung des Arbeitsplatzes durch die Fachstelle und den technischen Beratungsdienst des LWL. Hierbei werden mit dem Arbeitgeber und der betroffenen Person Möglichkeiten besprochen, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass eine Weiterbeschäftigung möglich ist.

Sofern hierzu Anschaffungen notwendig sind, werden die behinderungsbedingten Kosten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen und von der Fachstelle zu Lasten des LWL

gezahlt. Wenn für den Arbeitgeber eine Wertsteigerung erlangt wird, kann von diesem eine Eigenbeteiligung verlangt werden.

Im Jahr 2022 erfolgte in 13 Fällen (2021: 10) eine Kostenübernahme.

❖ **Persönliche Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Neben der Arbeitsplatzausstattung besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen durch s. g. Persönliche Hilfe, das heißt Hilfen, die nur von ihnen genutzt werden können, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern oder ermöglichen. Hierzu zählen u. a. die KFZ-Hilfe, die Hilfe zur Selbstständigkeit, Seh- und Hörhilfen. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Jahr 2022 erfolgte in acht Fällen (2021: 3) eine Kostenübernahme.

2. Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen selbstbestimmt über die Pflege zu entscheiden. Jährlich werden deutlich mehr als tausend Beratungsanfragen neutral durch die Pflegeberaterinnen beantwortet. Die Pflege- und Wohnberatung ist eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld, die mit einer Pflegesituation konfrontiert werden. Die Beratung ist auf die persönliche Situation der hilfs- und pflegebedürftigen Person und deren Angehörigen zugeschnitten. Sie kann sowohl präventiv oder anlässlich eines plötzlichen und unvorbereiteten Eintritts der Pflege- und Hilfsbedürftigkeit erfolgen. Aber auch in einer bestehenden Pflegesituation ergeben sich spezifische Beratungsbedarfe.

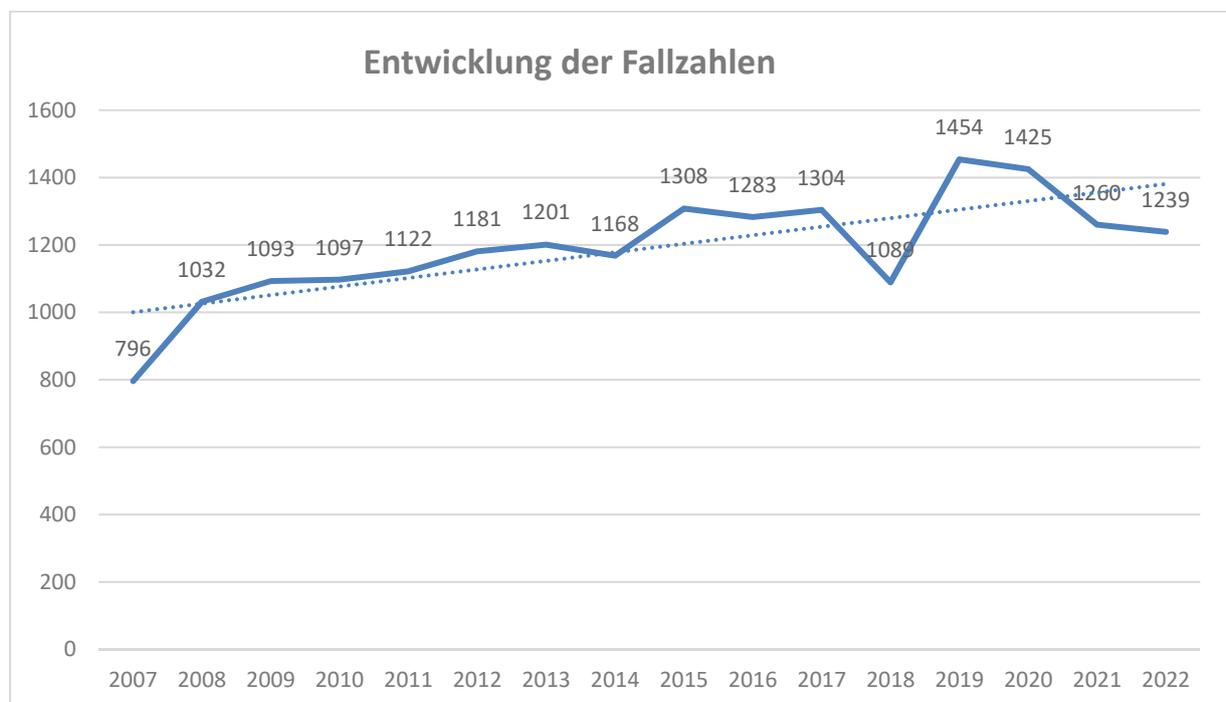
Im Jahr 2022 kamen zusätzliche Beratungsthemen zu pflegerelevanten Veränderungen, die die Gesetzgeber aufgrund der neuen Gesundheitsreform erlassen haben, hinzu. Die Pflege- und Wohnberatung übernimmt auch hier eine Lotsenfunktion durch die vielfältigen Leistungsansprüche, berät trägerneutral und schafft einen Überblick über die verschiedenen entlastenden Angebote für Betroffene und Angehörige.

Auch die Wohnberatung ist ein zentrales Angebot des Kreises Coesfeld. Ein barrierefreies bzw. barrierearmes Wohnumfeld ist im Falle von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit für den Verbleib in der vertrauten, häuslichen Umgebung häufig entscheidend. Die Wohnberatung stellt sich den stetig wachsenden Anforderungen und wird von den Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld sehr gut angenommen. Gemeinsam mit den Interessenten werden mögliche Umbaumaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfelds erörtert und Möglichkeiten der

Umsetzung baulicher Maßnahmen werden aufgezeigt. Die Anfragen zur technischen Wohnberatung steigen jährlich. Sie findet vor Ort statt und orientiert sich an den individuellen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind auch die präventive, barrierefreie Gestaltung der häuslichen Umgebung und die Sensibilisierung hierfür ein weiterer Schwerpunkt innerhalb der Beratungstätigkeit. Durch vielfältige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Informationsständen und auch durch die stetige Medienpräsenz können sich Interessierte frühzeitig und präventiv über Barrierefreiheit informieren.

Entwicklung der Fallzahlen

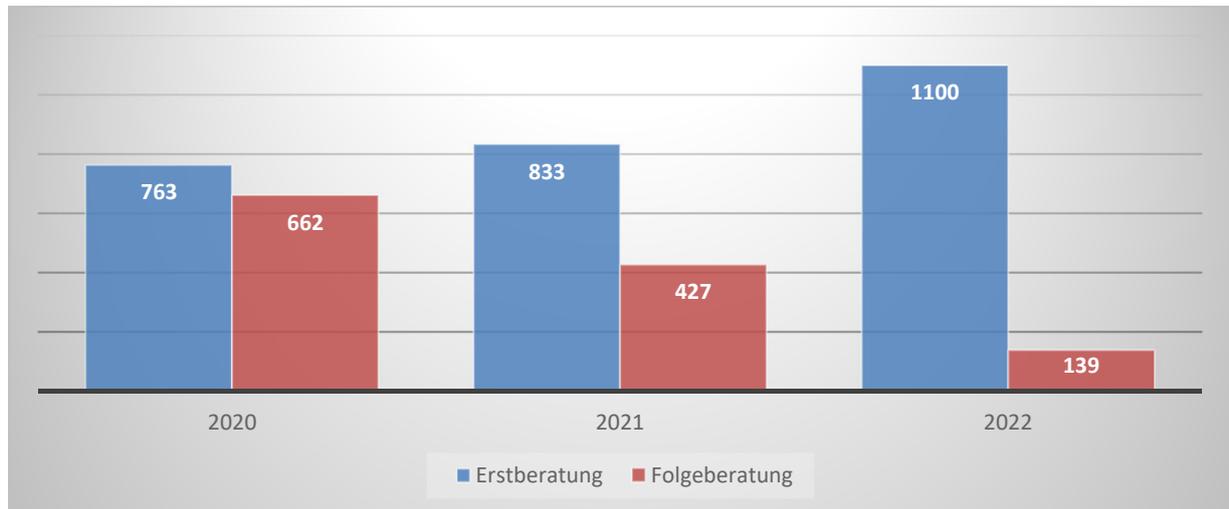
Im Jahr 2022 erfolgten insgesamt 1239 Beratungen. Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Einzelberatungen ersichtlich.



Auch wenn die Coronapandemie im Jahr 2022 nicht von der Bildfläche verschwunden ist, waren wesentlich weniger Kontaktbeschränkungen als im Vorjahr vorgeschrieben. Eine persönliche Beratung in Präsenz war bei Einhaltung der geltenden Corona Richtlinien möglich.

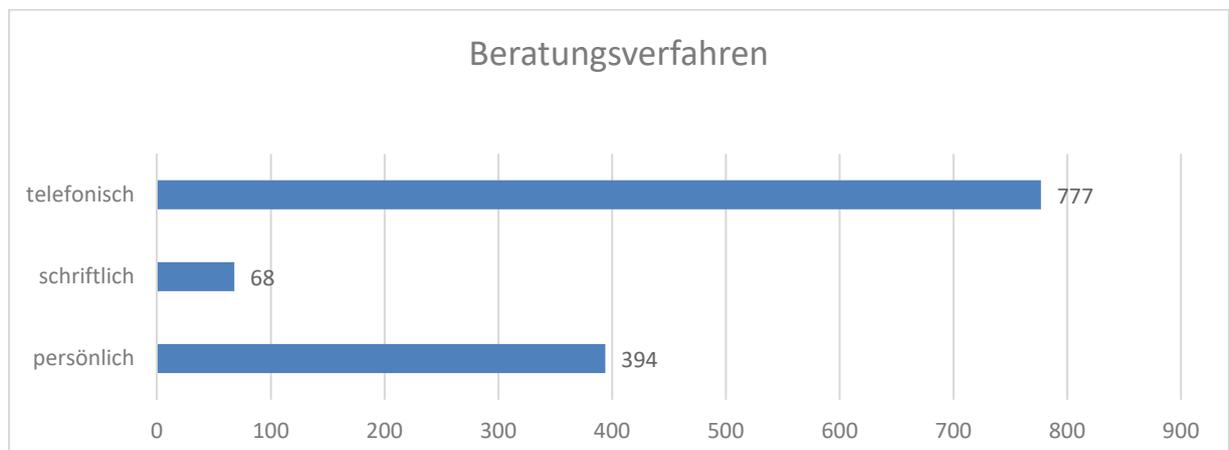
Diagramm Erstkontakte / Folgeberatungen

Differenziert wird des Weiteren zwischen Erst- und Folgeberatungen. Bei den Folgeberatungen handelt es sich in der Regel um ergänzende Fragen oder neue Beratungsinhalte, die sich aufgrund einer veränderten Pflegesituation ergeben.



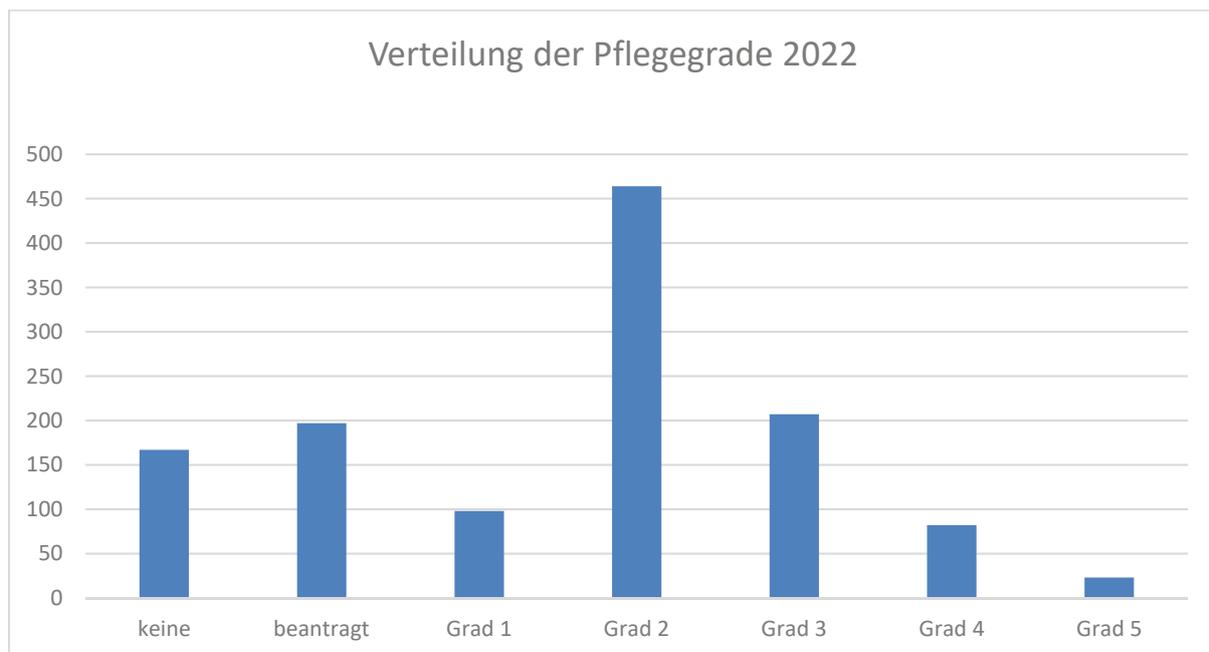
Beratungsverfahren

Sowohl die Kontaktaufnahme als auch die Beratung können auf unterschiedliche Weise erfolgen. Somit können auch viele Ratsuchenden erreicht werden. Die Pflege- und Wohnberatung bieten neben der schriftlichen und telefonischen Kontaktaufnahme auch regelmäßige Sprechstunden in den Städten und Gemeinden an. Des Weiteren sind auch Besuche in der Beratungsstelle im Kreishaus sowie Hausbesuche möglich. Obwohl die Kontaktbeschränkungen im Jahr 2022 deutlich lockerer als im Jahr zuvor waren, sind die telefonischen Kontakte federführend.



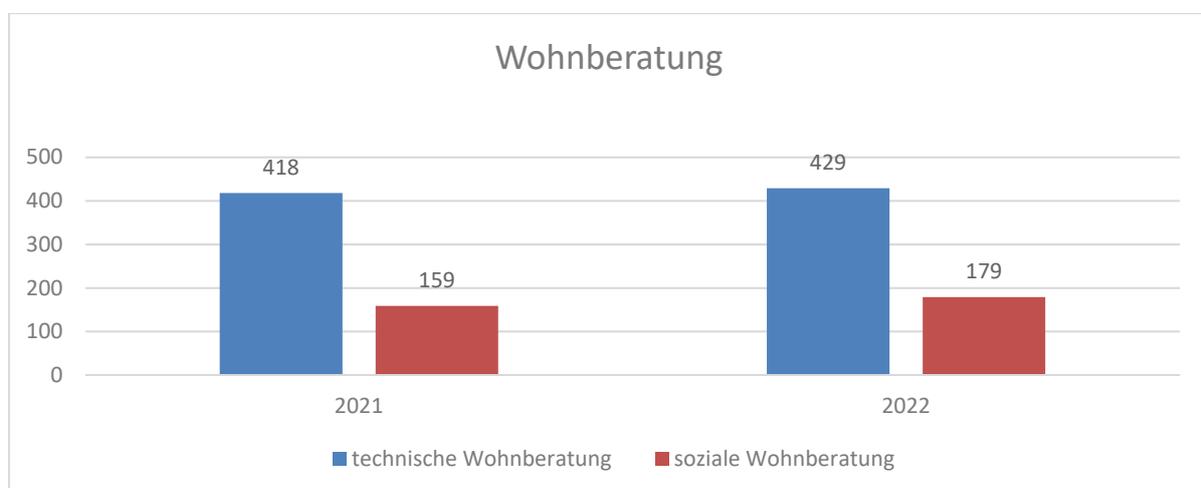
Verteilung der Pflegegrade

Die Ratsuchenden kommen häufig schon vor einem anerkannten Pflegegrad auf die Beratungsstelle zu, um sich vorab über das Verfahren der Begutachtung zu informieren. Gleichzeitig ergeben sich auch bei einem bestehenden Pflegegrad viele Fragen, die durch die Beratungsstelle beantwortet werden kann. Die Beratung zu den unterschiedlichen Pflegegraden im Jahr 2022 stellt sich wie folgt dar:



Technische und Soziale Wohnraumberatung

In dem Jahr 2022 wurden insgesamt 608 Wohnberatungen in Anspruch genommen. Davon 429 technische Wohnberatungen und 179 soziale Wohnberatungen. Im Vergleich zum Vorjahr 577.



Besondere Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld

- ❖ Pilotprojekt Ascheberg „Je früher desto besser – Länger gut leben in DAH“ (Davensberg, Ascheberg, Herbern)

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld hat in enger Kooperation mit der Gemeinde Ascheberg unter dem Motto „Je früher desto besser – Länger gut leben in DAH“ (Davensberg, Ascheberg, Herbern) eine freiwillige, kostenlose Beratung im eigenen Zuhause für alle über 75-jährigen Einwohner angeboten.

Nach einer Auftaktveranstaltung der Gemeinde Ascheberg und des Kreises Coesfeld am 05.04.2022 in Ascheberg-Herbern wurden alle älteren Bürgerinnen und Bürger in Ascheberg über das Angebot schriftlich informiert. Mittels einer Postkarte als Rückantwort hatten sie die Möglichkeit, einen Termin für einen Hausbesuch zu vereinbaren. Begonnen wurde mit Nachfragenden aus dem Ortsteil Ascheberg, für interessierte Bewohnerinnen und Bewohner der Ortsteile Davensberg und Herbern erfolgten Besuchstermine ab dem Monat Juni 2022.

Individuelle Fragen und Wünsche von älteren Menschen oder deren Angehörigen wurden von den Beraterinnen in vertrauensvoller Atmosphäre beantwortet. Ziel war es, dass ältere Menschen in Ascheberg, Davensberg und Herbern so lange wie möglich gut im eigenen Zuhause wohnen können. Des Weiteren sollen ältere Menschen im Voraus über mögliche Hilfen informiert werden und sich mit dem Thema Pflegebedürftigkeit auseinandersetzen, um so ihre Wünsche im Vorfeld äußern zu können. Die Beraterinnen informierten bei Bedarf auch über örtliche Angebote zu sozialem Austausch und Treffen. Die Resonanz auf das präventive Beratungsangebot war mehr als zufriedenstellend.

Die Zielgruppe der Beratenden ohne einen Pflegegrad ist mit 74 % hoch anzusehen und somit das Ziel der frühzeitigen Beratung vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit erreicht. Die Ergebnisse des Projektes wurden im Sozialausschuss der Gemeinde Ascheberg am 29.11.2022 vorgestellt und erläutert.

❖ „Älter werden in diesen Zeiten!“ Vortrag und Gespräch mit Franz Müntefering



Nachdem sein Vortrag im Jahr 2021 Corona bedingt abgesagt werden musste, war die Freude und Teilnahme am 22. Juni 2022 umso größer. Der frühere Vizekanzler Franz Müntefering kam nach Dülmen, um seinen Vortrag „Älterwerden in diesen Zeiten“ zu halten. Organisiert wurde dieses durch das Netzwerk „Dülmener Allianz leben mit Demenz“

❖ Tag der offenen Tür

Großes Interesse und hohe Beteiligung konnte die Pflege- und Wohnberatung am 28. August 2022 verzeichnen, als es zum Tag der offenen Tür in den Kreishäusern Coesfeld viele Bürger_innen lockte.

❖ Informationsabende und Vorträge

Gleich zu Beginn der Jahres 2022 wurde eine Onlineveranstaltung zu den Änderungen im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) angeboten und mit einer hohen Teilnehmerzahl begleitet. Des Weiteren gab es wieder ein großes Interesse an den Vorträgen der Pflege- und Wohnberatung zu den Leistungen der Pflegeversicherung und zu unterschiedlichen Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige. Die Vorträge gehörten unter anderem zu der Informationsreihe „Hilfe beim Helfen“, die von der Alzheimergesellschaft mit verschiedenen Kooperationspartnern in unterschiedlichen Gemeinden organisiert wurde. Unter anderem fanden Vorträge in Senden, Coesfeld und Dülmen statt. Auch der Vortrag bei der Seniorenunion Coesfeld, der evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld und zur Informationsveranstaltung beim Pflegedienst Wittich in Dülmen, wurden sehr gut angenommen. Darüber hinaus fand ein Vortrag zur Vorstellung der Pflege- und Wohnberatung im Care Campus Coesfeld statt.

IV. Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW - WTG



Allgemeines:

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem WTG ergeben. Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Durch die siebte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegesetz NRW vom 25.08.2021 wurde die Regelungen zur Förderung von Pflegeeinrichtungen angepasst. Einerseits wurden die anerkennungsfähigen Kosten je qm Grundfläche nicht unwesentlich erhöht. Andererseits wurde der Bestandschutz für die Anerkennung von Mieten auf den Zeitpunkt 31.07.2021 begrenzt.

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**
Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.



- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Diese können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.
- **Servicewohnen**
Bei diesem Angebot wird die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgelts für Grundleistungen verbunden.
- **Ambulante Dienste**
Hierbei handelt es sich um mobile Pflege- und Betreuungsdienste (ambulante Pflegedienste, Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung)
- **Gasteinrichtungen**
Dazu gehören Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize sowie seit der Änderung des WTG Jahr 2019 auch Tagestätten für Menschen mit psychischen Behinderungen.

Beratungsaufgaben:

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z. B.: Bewohner, Angehörige, gesetzliche Betreuer, Investoren, Betreiber von WTG-Angeboten, Architekten, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen)

Prüfungsaufgaben:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen sind regelmäßig in gesetzlich geregelten Zeitabständen zu prüfen (Regelprüfungen).

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Leistungsangebote mit WTG-Regelprüfungen (Stand: 31.12.2022):

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) - § 18 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege (SGB XI)	32	2.507 *)	2 Jahre
Eingliederungshilfe (SGB XII)	13	1.152	2 Jahre
insgesamt:	45	3.659	

anbieterverantwortete Wohngemeinschaften - § 24 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege – SGB XI	11	86	2 Jahre
Eingliederungshilfe – SGB XII	8	30	2 Jahre
insgesamt:	19	116	

Gasteinrichtungen - § 36 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Tagespflege	23	317	3 Jahre
Kurzzeitpflege	1	12	3 Jahre
Hospiz	1	9	3 Jahre
Tagesstätten	2	40 *)	3 Jahre
insgesamt:	27	378	

*) Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderung fallen aufgrund der am 23.04.2019 in Kraft getretenen Änderung des WTG als Gasteinrichtung jetzt ebenfalls in den Geltungsbereich des WTG.

Summen:	.
Leistungsangebote mit Regelprüfungen	91
Plätze insgesamt:	4155

Im Jahr 2022 sind insgesamt 14 Regelprüfungen durchgeführt worden. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 9 Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLa
- 1 Prüfung in anbieterverantworteter Wohngemeinschaften
- 4 Prüfungen in Gasteinrichtungen.

Darüber hinaus haben 14 anlassbezogene Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stattgefunden.

Insgesamt wurden 37 Beschwerden bearbeitet.

Der Wechsel von acht Einrichtungenleitungen und 15 Pflegedienstleitungen wurde anerkannt. Für die Inbetriebnahme neuer bzw. geänderter Leistungsangebote sind insgesamt neun Zustimmungsbefehle erteilt worden.

Im Jahr 2021 ist aufgrund der Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie des MAGS ein ausführlicher Tätigkeitsbericht für die Jahre 2019 und 2020 erstellt worden. Dieser ist auf der Internetseite des Kreises Coesfeld einsehbar (www.kreis-coesfeld.de → Serviceportal → WTG-Behörde). Der nächste Bericht für die Jahre 2021 und 2022 wird im kommenden Jahr erstellt und veröffentlicht werden

V. Gremien

1. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 unter anderem den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG) als freiwilligen Fachausschuss eingerichtet. Mit Datum vom 14.08.2021 hat sich die Kreistagsfraktion „FAMILIE“ neu gebildet. Gleichzeitig mit der Neubildung der Fraktion wurde die Auflösung und Neubildung der Ausschüsse durch die Kreistagsfraktion FAMILIE beantragt. Am 03.11.2021 hat der Kreistag daraufhin unter anderem die Auflösung und Neubildung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit beschlossen. Die Befugnisse des AASSG umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 50 – Soziales und Jobcenter – und 53 – Gesundheitsamt – einschließlich der Ziele und Kennzahlen,
- der Umsetzung der Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters,
- der Geschäftsordnung des örtlichen Beirates für den Kreis Coesfeld,
- von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für soziale Angelegenheiten
- die Entscheidung über die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für das Projekt „Stärkung des Grundsatzes ‚ambulant vor stationär‘“.

Dem AASSG gehören nach Auflösung und Neubildung nunmehr 24 stimmberechtigte Mitglieder (Kreistagsabgeordnete sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger) sowie zwei beratende Mitglieder an, deren Benennung zum Teil noch aussteht. Im Jahr 2022 fanden vier Sitzungen des AASSG statt.

Dem Anliegen des AASSG als Fachausschuss, im Rahmen seiner Tätigkeit Einrichtungen oder besondere Projekte innerhalb des Kreises zu besuchen und sich über die dort geleistete Arbeit berichten zu lassen, konnte wegen der auch im Jahr 2022 bestehenden Corona bedingten Einschränkungen nicht Rechnung getragen werden.

2. Konferenz Alter und Pflege

Für den Kreis Coesfeld wurde eine kommunale Konferenz Alter und Pflege nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eingerichtet.

Die Konferenz wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote (z. B. Mitwirkung bei der kommunalen Pflegeplanung, Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen).

Mitglieder der Konferenz sind u. a. Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, der ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, der Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

In der Sitzung vom 31.03.2022 wurden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Neubau Altenpflegeeinrichtung St. Lambertus Ascheberg
- Platzzahlerweiterung Marienstift Droste zu Hülshoff Havixbeck
- Digitalisierung in der Pflege - Schnittstellen zwischen den Akteuren

Die weitere Konferenz Alter und Pflege hat am 14.12.2022 stattgefunden. Dort präsentierten sich zwei neue Tagespflegen in Ascheberg und in Dülmen. Zudem stellte der Verein rubicon e.V., Köln, seine Tätigkeiten zur Landesfachberatung gleichgeschlechtlicher und trans_identer Lebensweisen in der offenen Senioren-/Seniorinnenarbeit vor. Die Aufgaben des Netzwerkes „Pflege im Kreis Coesfeld – viele Partner – ein Gesicht“ wurden vom Vorsitzenden, Herrn Falke, erläutert.

3. Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Westmünsterland-Recklinghausen
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Coesfeld
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Regionalstelle Münster Coesfeld

findet unter der Leitung des Dezernenten Herrn Schütt ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.

Schwerpunkte der vier Besprechungen im Jahr 2022 waren neben dem immer noch präsenten Thema Corona und dem Thema „Ukraine“ auch die Möglichkeiten einer politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Diese Überlegungen sollen im Jahr 2023 mit der Bildung eines Teilhabebeirates beim Kreis Coesfeld fortgesetzt werden.

4. Besprechung der örtl. Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster

Die Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster wird grundsätzlich zweimal im Jahr durchgeführt. Es findet dort ein Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden statt. Herr Schütt ist als Dezernent des Kreises Coesfeld Vorsitzender dieses Gremiums.

Zu den Sitzungen werden eingeladen

- die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie die kreisfreie Stadt Münster,
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- und die Bezirksregierung Münster.

Die Ergebnisprotokolle der Besprechungen werden auch dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW übermittelt.

Folgende Themen wurden im Jahr 2022 insbesondere besprochen:

- Richtlinien zur Satzung bezüglich Fahrdienste
- Austausch zur Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW ab 01.01.2023 im Hinblick auf Gewaltschutz
- Finanzierungslücken bei der Festsetzung von Investitionskosten durch den LWL

5. Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)

Der Arbeitskreis SGB XII, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster zusammensetzt, hat sich 2022 im März und Oktober im persönlichen Kontakt treffen können. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche münsterlandweite Vorgehensweise bei der Ausführung des SGB XII abzustimmen.

Als aktuelle Themen in 2022 wurden u. a. besprochen:

- Änderungen der Pflegeversicherungsleistungen bei stationärer Pflege abhängig von der Dauer der Pflege
- Einschätzung Übernahme der Kosten für eine ausländische Haushaltshilfe
- Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in unterschiedlichen Wohnformen
- Umgang mit hohen Strom- und Heizkosten

6. Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Um im Kreis Coesfeld eine qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten, treffen sich die Leiterinnen und Leiter der Sozialämter der elf Städte und Gemeinden zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreises vierteljährlich zu einer gemeinsamen Besprechung.

Da auch das Jahr 2022 weiterhin von der Covid-19-Pandemie geprägt war, wurden die Besprechungen im Frühjahr und Winter des Jahres, am 03.03.2022 sowie am 06.12.2022 in Form von Videokonferenzen durchgeführt.

Die Besprechungen im Sommer und Herbst hingegen konnten am 24.05.2022 in Billerbeck und am 25.08.2022 in Rosendahl in Präsenz stattfinden.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzungen finden sich vielfältige Themen:

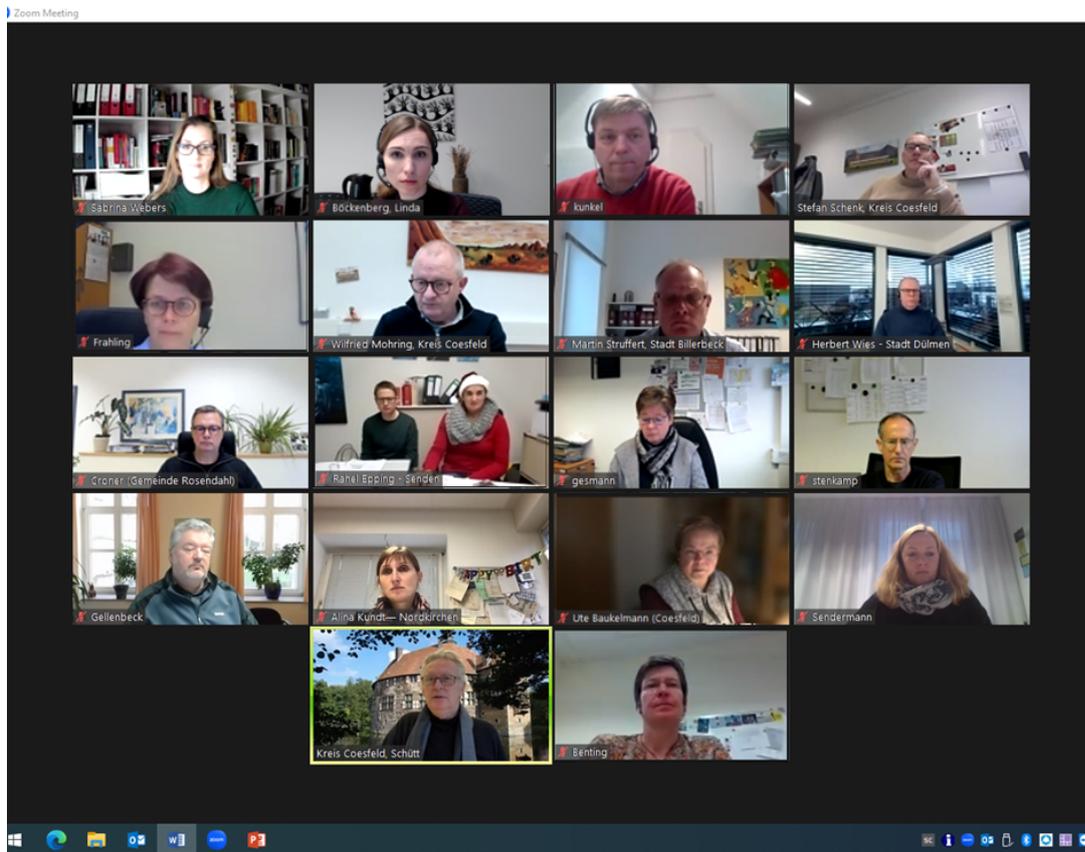
Neben allgemeinen Absprachen zur einheitlichen Umsetzung des SGB II und des SGB XII im Kreis Coesfeld werden hier auch organisatorische Fragen und finanzielle Angelegenheiten besprochen.

So wurde im Jahr 2022 insbesondere die durch die Bundesregierung für 2023 geplante Einführung des Bürgergeldes und dessen Umsetzung thematisiert.

Zudem wurde auch die Digitalisierung, wie z. B. die elektronische Aktenführung und die digitale Antragstellung weiter in den Fokus genommen. In einer zusätzlichen Videokonferenz am 17.08.2022 befassten sich die Leiterinnen und Leiter außerdem mit Möglichkeiten zur Einführung eines (kreis-)einheitlichen Wissensmanagements.

Darüber hinaus findet in diesem Rahmen regelmäßig ein Austausch zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Fluchthintergrund statt.

Zentrale Themen im Jahre 2022 waren auch der gemeinsame Umgang mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der steigenden Energiekosten, wodurch die Sozialämter und Jobcenter vor besondere Herausforderungen gestellt wurden. Aus diesem Grunde wurden zusätzlich zeitweise wöchentlich Besprechungen per Videokonferenzen zu diesen Themen durchgeführt.



Bildschirmaufnahme der letzten Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter im Kreis Coesfeld am 06.12.2022 als Videokonferenz

7. Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“

Die Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“, die mit Teilnehmenden aus den Städten und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld besetzt ist, trifft sich in der Regel einmal im Quartal und hat bis heute in insgesamt 85 Sitzungen über Änderungen aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen sowie deren Auswirkungen auf die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung beraten.

In der Lenkungsgruppe wurde rechtskreisübergreifend schwerpunktmäßig das Thema der Versorgung der Flüchtlinge aus der Ukraine erörtert.

Weitere Themen waren im Jahr 2022 die Digitalisierung der Sachbearbeitung in den Jobcentern und die Umstellung auf eine elektronischen Fallakte, aber auch die Umsetzung verschiedener Projekte wie z. B. „Endlich ein Zuhause“.

8. Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Teilnehmer sind die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster. Es werden in diesem Kreis aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes erörtert.

Auch im Jahr 2022 hat aufgrund der Corona-Pandemie ein Präsenz-Erfahrungsaustauschtreffen nicht stattgefunden. Dafür wurden im Jahresverlauf diverse Telefonkonferenzen durchgeführt, die von der Bezirksregierung Münster organisiert wurden. In diesen Konferenzen wurden vorwiegend aktuelle Problemstellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besprochen.

9. Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Aufgrund dieser Vorschrift findet jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreter des vdek, der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

Im vergangenen Jahr fand dieser Austausch wieder in Präsenz am 04.11.2022 im Kreishaus in Coesfeld statt. Nach der Vorstellung der geplanten Vorhaben in den Kreisen Borken und Coesfeld informierte der Vertreter des vdek über die erwarteten Änderungen zu den Versorgungsverträgen. Eine Bundesrahmenempfehlung zur Personalbemessung in vollstationären Einrichtungen lag zum Zeitpunkt des Austausches noch nicht vor. Zu diesem Punkt wünschten alle Teilnehmer eine baldige Klarstellung durch eine Bundesrahmenempfehlung.

10. Fachstellen

In der Regel einmal jährlich lädt der Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Leitungen der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts in Westfalen Lippe zu einer Tagung ein, bei der der LWL über aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik informiert. Im Jahr 2022 wurde diese Besprechung am 13.12.2022 wieder als Präsenzveranstaltung im Landeshaus des LWL durchgeführt.

Ein Schwerpunktthema des fachlichen Austausches waren die Änderungen des Teilhabestärkungsgesetzes. Seit dem 01.01.2022 können auch Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden.

Außerdem werden einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber bei Integrationsfachdiensten oder geeigneten Trägern eingerichtet. Weitere Tagesordnungspunkte waren die Finanzsituation des LWL, der Sachstand von Modellvorhaben sowie ein Bericht aus dem Referat Teilhabe Arbeit.

Aus dem Kreis der Träger der Fachstellen wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, der seit dem Jahr 2021 auch eine Mitarbeiterin des Kreises Coesfeld angehört.

In der AG erfolgt ein Austausch über Einzelfälle, es wird aber auch über die Entwicklungen beim LWL-Inklusionsamt Arbeit (z. B. personelle Neuerungen u.ä.) und zu allgemeinen, auch die Fachstellen betreffenden Themen informiert. Die Protokolle der AG werden dann allen Fachstellen zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden die Treffen ausschließlich als Videokonferenz durchgeführt.

VI. Gesetzliche Neuregelungen

Im Jahr 2022 wurden zur sozialen Abfederung der Energie- und sonstigen Krisen mehrere Entlastungspakete geschnürt, die von den Sozialverwaltungen kurzfristig umzusetzen waren. Ob es sich dabei um Entlastungen für Hilfeberechtigten in stationären Einrichtungen, für Empfänger von Schüler-BAFöG oder von Hilfe zum Lebensunterhalt o.a. handelte, in allen Fällen war die Verwaltung gefordert, die mit heißer Nadel gestrickten Regelungen kurzfristig umzusetzen.

Weitere gesetzliche Neuregelungen sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Hier ist zunächst auf das Bürgergeldgesetz hinzuweisen, das auch im Bereich der Sozialhilfe Änderungen, wie z. B. die Erhöhung des Schonvermögens im SGB XII mit sich bringt.

Daneben wird durch die Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) das Aufgabenspektrum der WTG-Behörden mit der regelhaften Überprüfung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung wesentlich erweitert.

VII. Prüfungen und Controlling

1. Rechnungsprüfungsamt

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII) hat das Land Nordrhein-Westfalen seinerzeit der örtlichen Rechnungsprüfung die Aufgabe übertragen, ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis der Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind die Kreise als örtlicher Träger und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert; der Kreis Coesfeld hat wiederum Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe lässt sich für die von ihm auf den Kreis Coesfeld delegierten Aufgaben ein sogenanntes Untertestat erstellen. Für die in eigener Zuständigkeit durchgeführten Aufgaben und die an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegierten Aufgaben ist ein Testat zu erstellen.

Die Vorlage des Jahresnachweises inklusive Testat – durch die Länder – ist bis zum 31. März des Folgejahres vorgesehen. Durch die „dazwischen geschalteten“ Stellen (hier: MAGS und LWL) verkürzt sich die Frist für den Kreis Coesfeld auf Anfang März. Sowohl Untertestat (LWL), als auch Testat (MAGS) wurden in 2022 fristgerecht erstellt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Gem. § 102 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Rechnungsprüfung außerdem die Aufgabe, in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Hierzu zählen die gemäß Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den Kreis Coesfeld übertragenen Aufgaben.

Aus Ziff. 12.3 der Verwaltungsrichtlinien zur o. g. Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 04.02.2021 ergibt sich außerdem eine Pflicht zur Testierung der abgerechneten Kosten durch die örtliche Rechnungsprüfung. Das Testat soll jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Nähere Vorgaben zum Inhalt und zur Form des Testates gibt es von Seiten des LWL nicht.

Die Rechnungsprüfung teilt die Prüfung des Sonderhaushaltes daher in zwei Teile auf. Zum 31. März eines jeden Jahres erfolgt die Prüfung und Testierung der Abrechnung und in einem zweiten Schritt erfolgt die Prüfung von Einzelfällen (und Erstellung eines entsprechenden Berichtes). Die Testierung erfolgte in 2021 fristgerecht; der Bericht über die Prüfung von Einzelfällen wurde mit Schreiben vom 08.12.2021 an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe übersandt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

2. Fachaufsicht

❖ Kreis Coesfeld

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis gemäß § 6 Abs. 1 der Delegationssatzung Richtlinien und erteilt Weisungen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es, festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist.

Darüber hinaus sollen die Städte und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

❖ Bezirksregierung

Es ist hier zu unterscheiden zwischen den (Geld-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe und den weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die vorgenannten Leistungen).

Seit dem 01.01.2013 ist die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu einer Bundesauftragsverwaltung geworden, wobei 100 % der Kosten vom Bund erstattet werden. Die örtlichen Träger nehmen die ihnen nach dem 4. Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Geldleistungen handelt, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies wiederum erweitert die Befugnisse der Bezirksregierung als aufsichtführende Behörde von einer reinen Rechts- hin zu einer unmittelbaren Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Bezirksregierung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und Unterlagen anfordern und einsehen.

Eine fachaufsichtliche Prüfung fand im Jahr 2022 nicht statt.

Die Bezirksregierung kann den Trägern auch Weisungen erteilen, um die gesetz- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) führt der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. In diesem Bereich führt die Bezirksregierung eine allgemeine Aufsicht im Sinne einer Rechtsaufsicht.

VIII. Ausblick 2023

Im Frühjahr 2023 soll ein komplett neuer Pflegewegweiser für den Kreis Coesfeld erscheinen. Unter anderem soll der Wegweiser Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen schnell Informationen über die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld geben. Umfangreiche Informationen zum Thema Pflege sollen den Wegweiser weiter ergänzen.

Ein zentrales Element, den Zugang zu Bildung und Ausbildung zu verwirklichen, stellt seit über 50 Jahren das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dar.

Die Zahl der Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem BAföG ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15.07.2022 der vom Bundestag beschlossenen Reform des BAföG durch das 27. Gesetz zur Änderung des BAföG zugestimmt.

Damit soll das BAföG wieder stärker für die Breite der Gesellschaft geöffnet werden. So wurden die Einkommensfreibeträge deutlich erhöht, die Bedarfssätze, der Kinderbetreuungszuschlag und der Wohnzuschlag angehoben. Außerdem wurde die Altersgrenze für die Gewährung von Leistungen nach dem BAföG von der Vollendung des 30. Lebensjahres auf die Vollendung des 45. Lebensjahres erhöht, so dass lebensbegleitendes Lernen länger unterstützt wird. Ferner wurden die Vermögensfreigrenzen deutlich von 8.200 € auf 15.000 € bzw. ab Vollendung des 30. Lebensjahres auf 45.000 € angehoben.

Darüber hinaus haben die Leistungsempfänger durch das am 01.06.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (HeizkZuschG) eine einmalige Leistung in Höhe von 230,00 € für die Heizkostensaison 2021/2022 erhalten. Die Auszahlung eines zweiten Heizkostenzuschusses in Höhe von 345,00 € ist für Anfang 2023 geplant.

